

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Bogen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 17.12.2020.

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 09.11.2022 erlässt die Stadt Bogen folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Benutzungssatzung vom 10.11.2022.

§ 1

Gestaltung der Urnennischen

§ 17 A Gestaltung der Urnennischen wird neu erlassen:

- (1) Die Urnennischen sind aus Fertigteilelementen zusammengestellt und mit einheitlichen Abdeckplatten versehen.
- (2) Inschriften sind durch den Nutzungsberechtigten bei einem Steinmetz nach Wahl in einheitlicher Schrift innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten zu veranlassen.
- (3) Die Beschriftung darf nur den Namen, Vornamen, sowie das Geburts- und Sterbejahr enthalten. Andere Zusätze sind nicht gestattet.
- (4) Inschriften müssen vertieft und in Goldschrift ausgeführt werden (s. Abs. 2).
- (5) Blumenschmuck kann nur in begrenztem Umfang für einen Zeitraum von vier Wochen nach Bestattung unterhalb der Nische abgestellt bzw. abgelegt werden und ist dann ersatzlos zu entfernen. Die Ablage von Kränzen, Gestecken, Kerzen u.ä. ist nicht erlaubt. An der Abdeckplatte ist die Anbringung einer Vase möglich. Urnenschmuckartikel aus Metall (Lampen, Figuren usw.) dürfen nicht angebracht werden.
- (6) Zulässig ist das Anbringen von farbigen bzw. schwarzweißen Keramikbilder oval, mit den Maßen 80mm X 60mm in der unteren rechten Ecke der Urnenplatte.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2022 in Kraft.

Stadt Bogen, 10.11.2022


Andrea Probst
Erste Bürgermeisterin

